

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage (Oberflächenwasserkanalisation) der Stadt Jessen

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, und des § 5 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 sowie des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 hat die Stadt Jessen in seiner Sitzung am 10.09.1996 folgende Satzung beschlossen, die hiermit erfas- sen wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gemeinde obliegt die Sorge für die unschädliche Ableitung des Regenwassers, das auf den an die öffentliche Regenwasseranlage angeschlossenen Grundstücken anfällt.
- (2) Dem Regenwasser wird sonstiges Niederschlagswasser, Schmelzwasser und ungebrauch- tes, nicht verunreinigtes Grundwasser gleichgestellt.
- (3) Zu der öffentlichen Regenwasseranlage gehören die Hauptentwässerungskanäle Gräben, Rückhaltebecken und sonstige Einrichtungen, die zur Ableitung von Regenwasser dienen und von der Stadt mindestens teilweise unterhalten oder auf Grund eines Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung benutzt werden.
- (4) Zu der öffentlichen Regenwasseranlage gehören ferner die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze. Für jedes Grundstück wird ein Anschlusskanal gebaut. Die An- schlusskanäle werden bis zur Grundstücksgrenze von der Stadt hergestellt.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Anlagen bilden zusammen die öffentliche Regenwasseranlage.

§2 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtli- chen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Entwässerungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen ei- nes Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Dop- pel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlich- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptentwässerungskanal in der Straße verbunden sind.

§ 3 Öffentliche Regenwasseranlagen

- (1) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Regenwasser- anlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirt- schaftlichen Leistungsfähigkeit die Stadt.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung, Erneuerung oder Betrieb öffentlicher Regenwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht

§ 4 Anschluss

- (1) Dem Anschlusszwang unterliegen Grundstückseigentümer sowie deren Gleichgestellte, die nicht die Möglichkeit haben Regenwasser auf ihrem eigenen Grundstück abzuleiten, zu verrieseln oder anders zu belassen.
- (2) Bei Neubauten muss, wenn die öffentliche Regenwasseranlage betriebsbereit hergestellt ist, der Anschluss vor der Bezugsfertigkeit des Baues ausgeführt sein.
- (3) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Der Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehr Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, darf nur gestattet werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (4) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 5 Anschlussrecht

- (1) Die Stadt kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht an einer mit dem Regenwasserkanal vorgesehenen Straße liegen, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selbst tragen.
- (2) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es die Stadt verlangt, Sicherheit dafür leistet.
- (3) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Oberwasser (Regenwasser) in die öffentliche Oberflächenwasserkanalisation einzuleiten.

§ 5a Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes das von den Gebäuden und befestigten Flächen, z. B. Eingänge und Zufahrten, Park- und Lagerplätze, Höfe und Vorplätze, anfallende Oberwasser in die Hauptentwässerungskanäle, nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- (2) Die zur Ableitung der Oberwässer dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Ableitung der Oberwässer in die Hauptentwässerungskanäle obliegt dem Anschlussberechtigten. Auf Verlangen der Stadt haben die Anschlussberechtigten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu sichern.

§ 6 Abflussleitungen

- (1) Abflussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die zur Hausanlage gehörenden Abwasseranlagen bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des vom Anschlussnehmer herzustellenden Prüfschachtes.
- (2) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, lichte Weite und Lage der Prüfschächte. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Herstellung und ordnungsmäßige Unterhaltung der Abflussleitungen (Hausanlage) ist Sache des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Bauunternehmen und Installateure hergestellt und instandgesetzt werden. Die Stadt kann anordnen, dass die Bauunternehmer und Installateure von ihr zugelassen sein müssen.
- (4) Die Herstellung und Instandhaltung der Abflussleitungen (Hausanlage) müssen den Vorschriften der Stadt sowie den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses entsprechen. Insbesondere kann die Stadt zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen, wenn für die Ableitung der Abwasser zum Hauptentwässerungskanal kein natürliches Gefälle besteht.
- (5) Der Anschlussinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Stadt vor Arbeitsbeginn die gemäß § 8 vorgeschriebene Meldung nebst Lageplan eingereicht werden. Jede Hausanlage einschließlich Prüfschacht muss der Stadt zur Abnahme gemeldet werden. Bei Prüfung der Hausanlage müssen alle zu prüfenden Abflussleitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Abflussleitungen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Stadt übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (6) Der Anschlussinhaber hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abflussanlage (Hausanlage) seines Grundstücks entsprechend dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abflussleitungen entstehen.
- (7) Die Stadt kann die Abflussleitungen (Hausanlage) jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen, Wird dem nicht innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist entsprochen, so ist die Stadt zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des Anschlussinhabers berechtigt. Unberührt hiervon bleibt das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 13.

§ 7 Anmeldung

Die Herstellung eines erstmaligen oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses muss innerhalb von 4 Wochen nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe zum Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage aufgefordert sind, für jedes Grundstück bei der Stadt schriftlich beantragt werden,
Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu Unterlagen und Zeichnungen sowie rechtsverbindliche Erklärungen (insbesondere über die Übernahme der Kosten) vom Grundstückseigentümer zu verlangen.

§ 8 Betriebsstörungen

- (1) Gegen den Rückstau des Regenwassers aus der öffentlichen Regenwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden.
- (2) Bei Betriebsstörungen der Regenwasseranlage und bei Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Regenwasseranlage - Instandsetzung, Verstärkung, Erneuerung usw. - sowie durch Rückstau infolge von Naturereignissen sowie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, kann gegen die Stadt Schadenersatz nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Regenwasseranlage dürfen nur Regenwasser und die nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Wasser eingeleitet werden.
- (2) Schmutzwasser dürfen nicht eingeleitet werden.

§ 10 Unterhaltung des Anschlusses

Der Grundstückseigentümer hat für die Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abflussleitungen - § 6 - zu sorgen.

§ 11 Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Überprüfung der Regenwasserverhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beauftragte der Stadt dürfen die an die Regenwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

§ 12 Verpflichtete

Der Grundstückseigentümer ist für satzungsmäßige Benutzung der Regenwasseranlage verantwortlich und haftet für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind nach § 6 OWiG Ordnungswidrigkeiten.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats gerechnet vom Tage nach der Zustellung der Verfügung - Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jessen zu erheben.

Jessen, den 10.09.1996

Richter
Stadtratsvorsitzender

Brettschneider
Bürgermeister